

## OECD-Musterkommentar 2025: Neue Klarstellungen zur Homeoffice-Betriebsstätte

**Am 19. November 2025 hat die OECD ein umfassendes Update des OECD-Musterkommentars veröffentlicht. Darin finden sich erstmals detaillierte Aussagen und Beispiele dazu, unter welchen Voraussetzungen die Tätigkeit einer Person im Homeoffice eine Betriebsstätte nach Art. 5 Abs. 1 OECD-MA begründen kann. Das österreichische BMF hat die neuen Regelungen nun zusammengefasst und erläutert.**

### 1. Grundsatz: Einzelfallbetrachtung bleibt entscheidend

Ob ein Homeoffice eine Betriebsstätte begründet, ist stets anhand aller relevanten Fakten und Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Die Aussagen des OECD-MK gelten dabei nicht nur für das eigene Zuhause, sondern auch für andere Aufenthaltsorte wie etwa Zweitwohnsitze, Ferienunterkünfte oder Wohnungen von Angehörigen.

### 2. Neue Prüfschritte zur Homeoffice-Betriebsstätte

Ein Homeoffice kann eine Betriebsstätte darstellen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Feste Geschäftseinrichtung  
Das Homeoffice muss über eine gewisse Dauer für unternehmerische Tätigkeiten genutzt werden (Verweis auf Tz 28–34 OECD-MK).
- Keine Ausnahme für Hilfs- oder Vorbereitungstätigkeiten  
Die Tätigkeit darf nicht unter Art. 5 Abs. 4 OECD-MA fallen.
- Nutzung für Unternehmenszwecke

#### **Arbeitszeit-Indikator (50%-Schwelle)**

Ein zentrales neues Element ist der Arbeitszeit-Indikator:

[Hier eingeben]

Eine Betriebsstätte kann grundsätzlich angenommen werden, wenn die Person mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit innerhalb von zwölf Monaten im Homeoffice verbringt.

### **Wirtschaftlicher Grund des Unternehmens**

Selbst bei Überschreiten der 50%-Schwelle ist zusätzlich zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Grund für die Tätigkeit im Homeoffice-Staat besteht. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die physische Anwesenheit der Person die Geschäftstätigkeit des Unternehmens erleichtert – etwa durch den Zugang zu Kunden, Lieferanten, verbundenen Unternehmen oder relevanten Ressourcen vor Ort. Rein private Motive oder bloß sporadische Kontakte reichen hingegen nicht aus.

### **Kernaussage:**

Eine Homeoffice-Betriebsstätte liegt regelmäßig dann vor, wenn

- mindestens 50 % der Arbeitszeit im Homeoffice erbracht werden und
- dem Unternehmen daraus ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

## **3. Praxisbeispiele aus dem OECD-Kommentar**

### **Beispiel C – Betriebsstätte liegt vor**

Ein Arbeitnehmer arbeitet 80 % seiner Zeit aus dem Homeoffice in Staat S und betreut dort regelmäßig Kund.

- Die Tätigkeit erleichtert die Leistungserbringung für Kund im Staat S – das Homeoffice begründet eine Betriebsstätte.

### **Beispiel D – Keine Betriebsstätte**

Ein Arbeitnehmer arbeitet zwar 60 % im Homeoffice, betreut Kunden jedoch überwiegend remote und besucht Kund im Homeoffice-Staat nur sehr sporadisch.

- Kein wirtschaftlicher Grund für die Präsenz – keine Betriebsstätte.

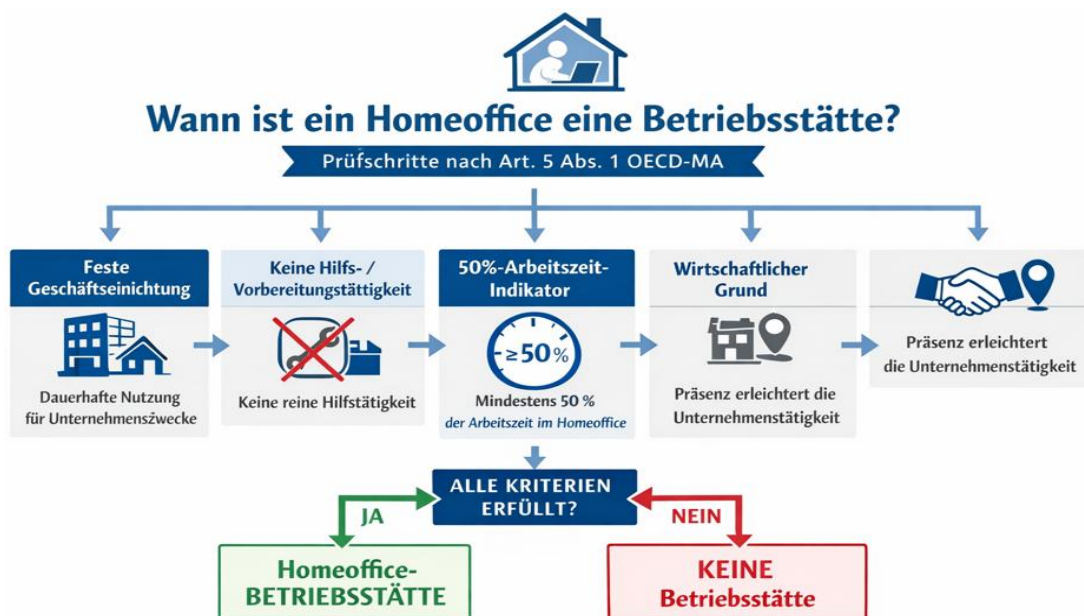
## 4. Bedeutung für Österreich

Die neuen Ausführungen des OECD-MK 2025 sind grundsätzlich auf alle österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden.

- Bis Ende 2025 kann noch die bisherige Verwaltungspraxis (u.a. VPR 2021) angewendet werden.
- Ab 2026 sind die neuen OECD-Auslegungen verbindlich maßgeblich.

## 5. Zusammenfassung

Das OECD-Update bringt mehr Klarheit, aber auch neue Risiken für Unternehmen mit grenzüberschreitenden Homeoffice-Strukturen. Insbesondere die Kombination aus 50%-Arbeitszeit-Indikator und wirtschaftlichem Grund erfordert künftig eine sorgfältige Analyse und Dokumentation.



**Unsere Empfehlung daher:** Prüfen Sie ihre bestehenden Homeoffice-Modelle, sofern damit eine DBA-Anwendung verbunden ist, um unerwartete Betriebsstätten- und Steuerfolgen zu vermeiden.

Für weitere Informationen oder Fragen zu den aktuellen Änderungen stehen Ihnen - neben Ihrem gewohnten Betreuungsteam – zur Verfügung:

### **Kontakt:**

- Mag. Elisa-Maria Winterauer, M.A.  
Tel. 01/24721 – 421 ([elisa-maria.winterauer@steuer-service.at](mailto:elisa-maria.winterauer@steuer-service.at))
- Mag. Hannes Buchebner  
Tel. 01/24721 – 500 ([hannes.buchebner@steuer-service.at](mailto:hannes.buchebner@steuer-service.at))

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

### **Impressum:**

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH  
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>